



Sitzungsvorlage 130/166/2022

Amt/Abteilung: Organisationsabteilung Datum: 22.11.2022	Aktenzeichen: 10.40.05		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	28.11.2022	Vorberatung N	
Hauptausschuss	29.11.2022	Vorberatung Ö	
Personalrat	07.12.2022	Entscheidung N	
Stadtrat	13.12.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Dezernatsverteilung der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz ab 1. Januar 2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Dezernatsverteilung für die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz in der beigefügten Fassung zu. Die neue Dezernatsverteilung gilt ab 1. Januar 2023.

Begründung:

Nach der Wahl von Herrn Dr. Dominik Geißler am 17. Juli 2022 zum Oberbürgermeister ist für die ab 1. Januar 2023 beginnende 8-jährige Amtszeit eine Neuordnung der Dezernatsverteilung für die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz ab 1. Januar 2023 notwendig. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung ist dafür die Zustimmung des Stadtrates notwendig.

Die Dezernatsverteilung beruht auf den inhaltlichen Vorschlägen des neugewählten Oberbürgermeisters in Abstimmung mit dem Stadtvorstand.

I. Die Dezernatsverteilung ist aus dem beigefügten Dezernatsverteilungsplan ersichtlich.

II. Vertretungsregelungen:

Nach der Gemeindeordnung ist der 1. Beigeordnete (Bürgermeister) der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters bei dessen Verhinderung. Der hauptamtliche Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung berufen, wenn der Oberbürgermeister und der Bürgermeister verhindert sind. Der ehrenamtliche Beigeordnete nimmt die Vertretung wahr, wenn Oberbürgermeister, Bürgermeister und hauptamtlicher Beigeordneter verhindert sind. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird durch den Stadtrat festgesetzt. Sie soll künftig entsprechend der numerischen Dezernatsbezeichnung erfolgen.

Darüber hinaus sind Abwesenheits-Vertretungsregelungen für die einzelnen Dezernate zu treffen:

- Der Bürgermeister ist erster Vertreter im Dezernat des Oberbürgermeisters, als zweiter Vertreter fungiert der für das Dezernat III zuständige hauptamtliche Beigeordnete.
- Der Oberbürgermeister ist künftig erster Vertreter im Dezernat des Bürgermeisters, als zweiter Vertreter fungiert der für das Dezernat III zuständige hauptamtliche Beigeordnete.
- Der Oberbürgermeister ist künftig erster Vertreter im Dezernat des hauptamtlichen Beigeordneten, als zweiter Vertreter fungiert der ehrenamtliche Beigeordnete.
- Der Oberbürgermeister ist künftig erster Vertreter im Dezernat des ehrenamtlichen Beigeordneten, als zweiter Vertreter fungiert der hauptamtliche Beigeordnete.

Anlage:

Dezernatsverteilungsplan

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Dezernat IV - ehrenamtlicher BGO
Hauptamt

Schlusszeichnung:

